# Anlage 3 zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

# Formblätter Anhang IV-Arten

## 1. Fledermäuse:

- Mücken- und Zwergfledermaus
- Rauhhautfledermaus
- Großer Abendsegler
- Wasserfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus

#### 2. Weitere Säugetiere:

- Haselmaus
- Fischotter

## 1 Fledermäuse

Mückenfledermaus ( <i>Pipistre</i>		
Zwergfledermaus (Pipistrell	lus pipistrellus)	
1. Schutz- und Gefährdungssta	atus	
Mückenfledermaus  ☑ FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe  RL D, Kat. D  RL SH: keine Angabe	Einstufung Erhaltungszustand SH  FV günstig / hervorragend  U1 ungünstig / unzureichend  U2 ungünstig – schlecht  XX unbekannt
Zwergfledermaus  FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe  RL D, Kat.  RL SH, Kat. 3	Einstufung Erhaltungszustand SH  FV günstig / hervorragend U1 ungünstig / unzureichend U2 ungünstig – schlecht XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüche	und Verhaltensweisen	
Bäumen vor, sofern diese Grenzstrukturen an Ortsrandla Ortsrandlagen und Gewässer wid Jagdgebiete sind selten weiter awenn ihre Strukturgebundenheit Die Mückenfledermaus wurde Bauwerken sowie auch in Nistge	Spaltenquartiere bieten. Als Jagen genutzt. Aber auch Wäld erden bejagt. Dabei jagen sie gen ls 2 km vom Quartier entfernt. Die nicht so ausgeprägt ist wie bei der erst 1998 als eigene Art anerkanneräten. Zu Jagdgebieten liegen bis Straßen, Parks, Gewässern und W	nt aber auch gelegentlich in alten Jagdgebiete werden überwiegend Jer, Knick- und Parklandschaften, in im Windschutz der Strukturen. Die Art hält feste Flugbahnen ein, auch in Myotis-Arten.  At. Quartiere finden sich vor allem an her wenige Kenntnisse vor. Bekannt Valdrändern. Es besteht jedoch eine
2.2 Verbreitung in Deutsch	land / in Schleswig-Holstein	
Mückenfledermaus bestehen no	aus ist bundesweit verbreitet, bzgl. ch Kenntnislücken. edermaus ist verbreitet, zur Mücke	-
2.3 Verbreitung im Untersu	ıchungsraum	
⊠ nachgewiesen [	potenziell möglich	
Pipistrellus-Arten wurden ar Flugstraßenüberprüfungen mit A	n der Mehrzahl der Horch rtzuordnung wurden Zwergflederm	boxenstandorte festgestellt. Bei näuse nachgewiesen.
3. Prognose und Bewertung de	er Schädigung oder Störung nac	ch § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötu	ng (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)	
3.1.1 Baubedingte Tötunger		
Werden baubedingt Tiere evtl. ve	erletzt oder getötet?	⊠ ja □ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen e	erforderlich?	⊠ ja □ nein
sich in Bäumen mit einem Stamr befinden. Bei den Fällarbeit	mdurchmesser >30 cm, Winterqua ten könnten Tiere in Somme	tierpotenzial für Wochenstuben kann artiere ab 50 cm Stammdurchmesser erquartieren (Tagesquartiere und ser Arten in Baumhöhlen sind nicht

Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ) Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
zu erwarten und somit nicht betroffen. Zur Vermeidung des Tötungsrisikos sind Bäume außerhalb der Nutzungszeiten der Arten zu fällen, d.h. nicht zwischen 01.03. und 30.11. Dies kann jedoch ausgeschlossen werden, indem die Fällarbeiten außerhalb der Nutzungszeit stattfinden.
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:
<ul> <li>Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.11.)</li> <li>Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</li> </ul>
A-V-1a: Fällen von Bäumen außerhalb der Sommerquartierzeit, d.h. Durchführung dieser Eingriffe zwischen 01. Dezember und 28. Februar.
Durch die Maßnahmen kann vermieden werden, dass Tiere getötet oder verletzt werden. Die pauschale Regelung für alle Bäume vermeidet unterschiedliche Fällzeiträume für evtl. nebeneinanderstehende Bäume und die schwierige Umsetzbarkeit vor Ort, wenn jeder Baum in einer Karte markiert und vor Ort zugeordnet werden müsste. Dadurch werden auch mögliche spätere Gefährdungen von Tieren z.B. durch Verwechseln einzelner Bäume bei den Fällarbeiten ausgeschlossen.
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig?
☐ ja ⊠ nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☐ nein
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☐ nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ☐ ja ☒ nein
Ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Oberleitungen, Masten oder Lärmschutzwänden ist nicht bekannt. Durch ihre Ultraschallortung erkennen die Tiere die Strukturen und können diese meiden.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ ja ☒ nein

	enfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> ) fledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )					
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	und	l Ruh	estä	tten	
Werder	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, b	esch	ädig	t odei	r zerstört?	
(ohne Be	rücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	$\boxtimes$	ja		nein	
Geht de	er Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungs	sbed	ingte ja	Entw	vertung zuri nein	ick?
	die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätt menhang erhalten? (unter Berücksichtigung von Maßnahmen)	ten ir	n räu ja	mlich	nen nein	
Sind Ve	ermeidungsmaßnahmen erforderlich?		ja	$\boxtimes$	nein	
Sind C	EF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	$\boxtimes$	ja		nein	
Sind ni erforde	cht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen f rlich?	ür di	e bet ja	roffer	ne Art nein	
Möglich Beide	das Vorhaben werden Bäume mit Quartierpotenzial (Tagesquartine Quartierbäume sind in den Anlagen 1.4 und 1.5 dargestellt.  Arten bewohnen bevorzugt Gebäude und kommen seltscheinlichkeit insbesondere von Wochenstuben ist daher	ener	an	Bä	umen vor.	

## Bahnhöfe:

auszuschließen.

An den Bahnhöfen werden keine Bäume mit Potenzial für Wochenstuben oder Winterquartiere überplant. Es können jedoch Tagesquartiere vorkommen. Es ist daher hier von der Gefahr des Tötens von Individuen auszugehen.

Winterquartiere dieser Arten in Baumhöhlen sind nicht zu erwarten und somit nicht betroffen.

Ausgleichsbedarf: Ein Ausgleichsbedarf wird nicht erforderlich.

#### Zweigleisiger Ausbau sowie Eingriffe für Masten / Oberleitungen:

Im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus sind 20 Bäume mit Wochenstubenpotenzial, davon 2 mit Winterquartierpotenzial für Fledermäuse betroffen.

Für die Oberleitungen selbst sind gemäß Angabe der AKN keine Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich. Rückschnitt ist wie bisher schon üblich für die Freihaltung des Lichtraumprofils erforderlich. Das Fällen von Bäumen für das Lichtraumprofil wird gemäß derzeitigem Stand nicht erforderlich. Die Verstärkerleitung zwischen den Masten quert jedoch stellenweise Gehölzbestände. Dort ist ein Aufwuchs bis max. 2,5 m unter der Leitung zulässig, so dass dort Rückschnitt stattfindet. Ein Roden von Gehölzen ist nach Aussage der AKN nicht vorgesehen. Für Sträucher ist somit von einem Rückschnitt auszugehen, für Bäume stellt es vermutlich einen Totalverlust dar. Dies erfolgt auch in einer Freihaltezone um die Masten. Wenn dabei Bäume betroffen sind, ist von Betroffenheiten von potenziellen Fledermaus-Quartieren auszugehen. Es sind 11 Bäume betroffen, für die derzeit ein Potenzial für Wochenstuben nicht ausgeschlossen werden kann.

<u>Ausgleichsbedarf:</u> Wochenstubenquartiere sind gemäß LBV-SH (2013) im Verhältnis 1:5 auszugleichen.

Der erforderliche Ausgleich wurde in Kap. 6.1 der Artenschutzprüfung ermittelt. Da es sich um potenzielle Quartiere handelt, die von verschiedenen Arten genutzt werden könnten, wurde die Ausgleichsermittlung zusammenfassend, jedoch mit Einschätzung für die jeweils anzunehmenden Arten, durchgeführt.

Als Ausgleich werden insgesamt 75 Kästen erforderlich. Die räumliche Zuordnung findet sich in Kap. 7.2.1, die Flurstücke, auf denen Kästen an Bäumen aufgehängt werden, sind in Tab. 20 angegeben.

Für alle Winterquartierkästen (Großraumhöhlen) ist eine Funktionskontrolle 2x im Jahr erforderlich, bei

Erhebliche Störung

#### Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus) Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) Spaltenkästen (Flachkästen) und einfachen Fledermaushöhlen einmal in drei Jahren. Ein Ausgleich für Tagesquartiere wird nicht erforderlich, da diese vergleichbar auch im Umfeld vorhanden sein werden. Eine Beeinträchtigung von Flugstraßen ist nicht zu befürchten, da keine Gehölze mit wesentlicher Bedeutung für eine Flugstraße betroffen sind. Ebenso sind auch keine relevanten Beeinträchtigungen von Jagdgebieten anzunehmen. Es wird zwar Ruderflur überplant z.B. für Gleisverlängerungen, dies erfolgt jedoch nur kleinräumig, so dass dadurch keine Beeinträchtigungen essentieller Jagdgebiete auftreten werden. Zusammenfassung Ausgleichsbedarf (CEF-Maßnahme): Bahnhöfe: Kein Ausgleich erforderlich Zweigleisiger Ausbau und Masten / Oberleitungen: 75 Kästen Flurstücke für das Anbringen von Ersatzkästen an Bäumen sowie die zu verwendenden Kastentypen sind in Kap. 7.2.1 der Artenschutzprüfung benannt. Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und ⊠ nein Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja 3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ⊠ia nein ☐ ja Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? nein Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? nein Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? nein (wenn ja, vgl. 3.2) Störungen treten während der Bauzeit vor allem durch Lärm und Bewegungen von Fahrzeugen und Maschinen sowie Licht auf. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ⊠ nein 4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen $\boxtimes$ Funktionskontrollen sind vorgesehen. Die aufgehängten Kästen sind jährlich zu kontrollieren und, sofern diese nicht selbstreinigend sind, zu reinigen. Bei Verlust oder Beschädigung sind die Kästen zu ersetzen. Ein Risikomanagement ist vorgesehen. 5 **Fazit** Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und - für ungefährdete Arten - artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen □ nein Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nein \_\_\_\_ ja

ia

 $\boxtimes$ 

nein

Mückenfledermaus ( <i>Pipistre</i> Zwergfledermaus ( <i>Pipistrell</i>	
Eine Prüfung der Voraussetzur	ngen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistre</i>	ellus nathusii)
1. Schutz- und Gefährdungssta	itus
	Rote Liste-Status mit Angabe  RL D, Kat.  RL SH, Kat. 3  Einstufung Erhaltungszustand SH  FV günstig / hervorragend  U1 ungünstig / unzureichend  U2 ungünstig – schlecht  XX unbekannt
2. Charakterisierung	
2.1 Lebensraumansprüche	und Verhaltensweisen
Einzeltiere nutzen auch Gebäud	naus finden sich v.a. in Baumhöhlen oder in Fledermauskästen, equartiere oder Holz- oder Bretterstapel. Als Wochenstuben werden mmrisse hinter abstehender Rinde, selten auch Strukturen an
2.2 Verbreitung in Deutsch	land / in Schleswig-Holstein
anderen Landesteilen.	ptsächlich in den nordöstlichsten Bundesländern, vereinzelt auch in -Holstein landesweit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkte im Osten
2.3 Verbreitung im Untersu	chungsraum
l <u> </u>	☑ potenziell möglich
Es wurden an zahlreichen Horc	hboxenstandorten Tiere der Gattung <i>Pipistrellus</i> festgestellt, jedoch eau. Die Rauhautfledermaus ist in gehölzreichen Abschnitten,
3. Prognose und Bewertung de	r Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötui	ng (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
Werden baubedingt Tiere evtl. ve	rletzt oder getötet?
Sind Vermeidungsmaßnahmen e	rforderlich? \( \sum \) ja \( \sum \) nein
kann sich in Bäumen mit Stammdurchmesser befinden. (Tagesquartiere und Wochenstul werden, indem die Fällarbeiten a Winterquartiere dieser Arten in B Zur Vermeidung des Tötungsrist d.h. nicht zwischen 01.03. und 30	Bei den Fällarbeiten könnten Tiere in Sommerquartieren ben) getötet oder verletzt werden. Dies kann jedoch ausgeschlossen ußerhalb der Nutzungszeit stattfinden. aumhöhlen sind nicht zu erwarten und somit nicht betroffen. kos sind Bäume außerhalb der Nutzungszeiten der Arten zu fällen, 0.11.
Vermeidungsmaßnahmen zum S Bauzeitenregelungen bzw. Baufe	<u>chutz vor baubedingten Tötungen</u> Idinspektionen sind vorgesehen: ⊠ ja □ nein

Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )
<ul> <li>Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.11.)</li> <li>Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</li> </ul>
A-V-1a: Fällen von Bäumen außerhalb der Sommerquartierzeit, d.h. Durchführung dieser Eingriffe zwischen 01. Dezember und 28. Februar.
Durch die Maßnahmen kann vermieden werden, dass Tiere getötet oder verletzt werden. Die pauschale Regelung für alle Bäume vermeidet unterschiedliche Fällzeiträume für evtl. nebeneinanderstehende Bäume und die schwierige Umsetzbarkeit vor Ort, wenn jeder Baum in einer Karte markiert und vor Ort zugeordnet werden müsste. Dadurch werden auch mögliche spätere Gefährdungen von Tieren z.B. durch Verwechseln einzelner Bäume bei den Fällarbeiten ausgeschlossen.
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nein Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☒ nein
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☐ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?
Ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Oberleitungen, Masten oder Lärmschutzwänden ist nicht bekannt. Durch ihre Ultraschallortung erkennen die Tiere die Strukturen und können diese meiden.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☑ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☐ nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? (unter Berücksichtigung von Maßnahmen) ja nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☐ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?   ☐ ja ☐ nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein
Durch das Vorhaben werden Bäume mit Quartierpotenzial (Tagesquartiere, Wochenstuben) überplant.

Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )				
Bezüglich der betroffenen Quartiere gelten die gleichen Angaben wie b wobei die Rauhautfledermaus nur in gehölzreichen Gebieten anzunehme Winterquartiere dieser Arten in Baumhöhlen sind nicht zu erwarten und s	en is	t.	_	
Zusammenfassung Ausgleichsbedarf (CEF-Maßnahme): Bahnhöfe: Kein Ausgleich erforderlich Zweigleisiger Ausbau sowie Masten / Oberleitungen: 75 Kästen Flurstücke für das Anbringen von Ersatzkästen an Bäumen sowie die z sind in Kap. 7.2.1 der Artenschutzprüfung benannt. Funktions/Mückenfledermaus.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	Fort	pflar ja	_	gs- und nein
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?		ja ja ja ja		nein nein nein nein
Störungen treten während der Bauzeit vor allem durch Lärm und Bewe Maschinen sowie Licht auf. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen au lokalen Population sind jedoch nicht zu erwarten.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.		ja	$\boxtimes$	nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktion	sko	ntro	llen	
<ul> <li>Funktionskontrollen sind vorgesehen.</li> <li>Die aufgehängten Kästen sind jährlich zu kontrollieren und, sofern sind, zu reinigen. Bei Verlust oder Beschädigung sind die Kästen z</li> <li>Ein Risikomanagement ist vorgesehen.</li> </ul>				elbstreinigend
5 Fazit				
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzre Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Art Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein: Fangen, Töten, Verletzen Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestät	ten -			nein
Erhebliche Störung		ja ja	$\boxtimes$	nein nein
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7)	_	l <b>atSc</b> ja	hG i	st erforderlich.

Großer	Abendsegler ( <i>Nycta</i>	alus noctula)					
1. Schutz- ı	und Gefährdungssta	ntus					
⊠ FFH-A	nhang IV-Art	Rote Liste-Status mit Angabe  RL D, Kat. V  RL SH, Kat. 2		√V günst J1 ungür	ig / he nstig / nstig -	gszustand Servorragend unzureiche schlecht	
2. Charakte	risierung						
2.1 Leb	ensraumansprüche	und Verhaltensweisen					
alten Bäum Spechthöhle aber auch Gewässer g	nen mit Höhlen und en oder in geräumige in Baumhöhlen. Als	e typische Baumfledermaus. Son d Spalten bezogen, Wochenst en Nistkästen. Winterquartiere b s Jagdgebiet werden neben V bis zu >10 km zwischen Somme Aktionsradius.	tuben be befinden Väldern	finden sich in I auch G	sich Brück rünlar	meist in a enpfeilern ເ nd, Parks	lten ı.ä., und
2.2 Ver	breitung in Deutsch	land / in Schleswig-Holstein					
	<u>d:</u> Die Art ist bundesw <u>łolstein:</u> Die Art ist ar	veit verbreitet n die baumreicheren Bereiche ge	ebunden.				
2.3 Ver	breitung im Untersu	chungsraum					
⊠ nac	hgewiesen [	potenziell möglich					
		den an zwei Horchboxenstande Kontakten und als Großer Abene					
3. Prognos	e und Bewertung de	er Schädigung oder Störung na	ach § 44	BNatSc	hG		
3.1 Fan	g, Verletzung, Tötul	<b>ng</b> (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)					
3.1.1 Bau	ubedingte Tötungen						
Werden bau	ıbedingt Tiere evtl. ve	erletzt oder getötet?	$\boxtimes$	ja		nein	
Sind Verme	idungsmaßnahmen e	rforderlich?	$\boxtimes$	ja		nein	
Vermeidung	smaßnahmen zum S	chutz vor baubedingten Tötunge	<u>en</u>				
Bauzeitenre	gelungen bzw. Baufe	eldinspektionen sind vorgesehen	: 🖂	ja		nein	
	Die Angabe der Zeit Das Baufeld wird von Bei Bäumen mit	ußenhalb der Zeiten geräumt, in ten ist unterschiedlich nach Qua or dem Eingriff auf Besatz geprüf >50 cm Stammdurchmesser,	rtierpoter ft	nzial und	l unte	n aufgeführ	
lat dan Fana	ausgeschlossen wu		ا مانده	¬ :-			
_		Baufeld zur ihrer Rettung notwe	•	-		nein	
	_	dass durch Kontrolle un Fangen von Tieren erforderlich		Reuser	neinsa	atz auch	bei
Sind Maßna	ıhmen zur Vermeidun	g einer spontanen Wiederbesied	_	s Baufelo ☑ ja	des no	otwendig? nein	
Bei Winter zu verschl	•	d Höhlen nach Kontrolle und Aus	sschluss	der Anw	esenl	neit von Tie	ren
Sind sonstig	ge Maßnahmen zur V	ermeidung von baubedingten Tö	ötungen r	iotwendi ] ja	_	nein	

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☐ nein
Bei den Fällarbeiten könnten Tiere getötet oder verletzt werden. Dies kann jedoch ausgeschlossen werden, indem die Fällarbeiten außerhalb der Nutzungszeit stattfinden. Für die Bäume, die auch potenzielle Winterquartiere darstellen, ist ein differenzierteres Vorgehen erforderlich. Durch die Maßnahmen kann vermieden werden, dass Tiere getötet oder verletzt werden.
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>
<ul> <li>A-V-1a/A-V-1b: Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse sind außerhalb der Quartierzeiten zu fällen.</li> <li>A-V-1a: nur Tagesquartier- oder Wochenstubenpotenzial:     nicht zwischen dem 01.03. und 30.11. fällen</li> <li>A-V-1b: auch Winterquartierpotenzial (Bäume &gt;50cm Stammdurchmesser):     1.) Überprüfung auf tatsächliche Winterquartiereignung (bei bisher noch nicht ausreichender Kenntnis). Falls keine Eignung besteht ist das Fällen zwischen 01.12. und 28.02. möglich. Falls eine Winterquartiernutzung möglich ist weiter mit Schritt 2.).</li> <li>2.) Im Herbst (September / Oktober) vor dem Eingriff Kontrolle auf Besatz (ggf. mittels Endoskopie)</li> <li>3.) Bei unbesiedelten Quartieren unmittelbares Verschließen des Quartieres, um einen Wiedereinflug vor der Baufeldfreimachung zu verhindern</li> <li>4.) Bei besiedelten Quartieren:     Abendliche Ausflugskontrolle durchführen, nach Ende des Ausflugs kontrollieren, ob noch Tiere im Quartier sind. Wenn keine Tiere mehr da sind wird das Quartier umgehend verschlossen. Anderenfalls ist das Quartier mit einer Reuse auszustatten, die das Ausfliegen der Tiere erlaubt, aber einen erneuten Einflug verhindert. Tägliche Kontrolle, ob die Tiere das Quartier verlassen haben. Sind nach 2 Nächten immer noch Tiere im Quartier, so ist die Reuse abzubauen, die Tiere sind umzusiedeln.</li> </ul>
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?
Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich? ☐ ja ☐ nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?  ☐ ja ☒ nein
Ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Oberleitungen, Masten oder Lärmschutzwänden ist nicht bekannt. Durch ihre Ultraschallortung erkennen die Tiere die Strukturen und können diese meiden.
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
☐ ja ⊠ nein
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) $ign$ ja $ign$ nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück?  ☐ ja ☐ nein

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)				
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätt Zusammenhang erhalten? (unter Berücksichtigung von Maßnahmen)	ten im	räu ja	mlich	nen nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		ja		nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	$\square$	ja		nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen f erforderlich?	_	•	 roffer ⊠	ne Art nein
Durch das Vorhaben werden Bäume mit Quartierpotenzial (Tagesquarti In Bäumen >50 cm Stammdurchmesser können auch Winter Ausgleichsfaktor für Winterquartiere entspricht dem für Wochenstuben. Aufgrund der geringen Nachweise und als Ergebnis der Betrachtung und Auswertung der Ergebnisse der Horchboxen (Herleitung siehe Kalergibt sich folgendes:  An zwei betroffenen, potenziellen Quartierbäumen (Km 16,24, Km 23, Winterquartier des Großen Abendseglers nicht ausgeschlossen werd dieser Bäume 10 als Winterquartier geeignete Großraumhöhler anzubringen.  Eine Beeinträchtigung von Flugstraßen ist nicht zu befürchten, da keine von Jagdgebieten anzunehmen. Es wird zwar Ruderflur überplant z.B. erfolgt jedoch nur kleinräumig, so dass dadurch keine Beeinträchtigu auftreten werden.  Ausgleichsbedarf (CEF-Maßnahme):  Bahnhöfe: Kein Ausgleich erforderlich  Zweigleisiger Ausbau und Masten / Oberleitungen: 10 Kästen (Großraum Flurstücke für das Anbringen von Ersatzkästen an Bäumen sowie die zusind in Kap. 7.2.1 der Artenschutzprüfung benannt. Funktion /Mückenfledermaus.	von ap. 6. 965) den. I n an eine relev für ( ingen	Lage Lage 1 de kanr Es s vel Geha ante Gleis ess	e von der verlägentie	Potenzialbäume enschutzprüfung) chenstuben- und daher im Umfeld benden Bäumen mit wesentlicher einträchtigungen ngerungen, dies ller Jagdgebiete
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.	Fort	pflai ja	nzun ⊠	gs- und nein
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	$\boxtimes$	ja		nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		ja	$\boxtimes$	nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?		ja	$\boxtimes$	nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? (wenn ja, vgl. 3.2)		ja		nein
Störungen treten während der Bauzeit vor allem durch Lärm und Bew Maschinen sowie Licht auf. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen allekalen Population sind jedoch nicht zu erwarten.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.		ja	$\boxtimes$	nein
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktio	nsko	ntro	llen	
Funktionskontrollen sind vorgesehen.  Die aufgehängten Kästen sind jährlich zu kontrollieren und zu rei	nigen	ı. Bei	i Verl	ust oder

Großer Abendsegler (Nyc	talus noctula)	
Beschädigung sind die K	ästen zu ersetzen.	
☐ Ein Risikomanagement is	st vorgesehen.	
5 Fazit		
Vermeidungsmaßnahmen, CEF	eeigneten und zumutbaren artensch F-Maßnahmen und – für ungefährdet Igende Zugriffverbote ein bzw. nicht	e Arten – artenschutzrechtlichen
Fangen, Töten, Verletzen		☐ ja ⊠ nein
Entnahme, Beschädigung, Zers	törung von Fortpflanzungs- und Ruh	
		☐ ja ⊠ nein
Erhebliche Störung		☐ ja ⊠ nein
Eine Prüfung der Voraussetzu	ıngen für eine Ausnahme nach § 4	15 (7) BNatSchG ist erforderlich.
		☐ ja ⊠ nein
Wasserfledermaus (Myotis	daubentoni)	
1. Schutz- und Gefährdungsst	tatus	
	Rote Liste-Status mit Angabe RL D, Kat. RL SH, Kat.	Einstufung Erhaltungszustand SH  FV günstig / hervorragend U1 ungünstig / unzureichend U2 ungünstig – schlecht XX unbekannt
2. Charakterisierung		
2.1 Lebensraumansprüch	e und Verhaltensweisen	
Mauerspalten und Gebäuden, Quartiere befinden sich i.d.R. i Stollen, Eiskeller u.ä.). Jagd windgeschützten Buchten un Jagdgebiet können > 5 km lieg	fledermaus befinden sich in Baur, als Wochenstuben werden mei n Gewässernähe. Winterquartiere b über Gewässern in der Nähe d baumbestandenen Uferzonen. en. Zwischen ihrem Baumquartier u gstraßen entlang von markanten La enden Fledermausarten.	stens Baumhöhlen genutzt. Die befinden sich unterirdisch (Höhlen, von Waldgebieten, bevorzugt in Zwischen Sommerquartier und und dem Jagdgebiet benutzen die
2.2 Verbreitung in Deutsc	hland / in Schleswig-Holstein	
<u>Deutschland:</u> In allen Bundeslär <u>Schleswig-Holstein:</u> Landesweit		
2.3 Verbreitung im Unters	uchungsraum	
nachgewiesen	potenziell möglich	
	otus wurden nicht unterschieden. Tie nigen Individuen vor. 3 dieser Stand r Masten.	

Wasserfledermaus (Myotis daubentoni)
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)
3.1.1 Baubedingte Tötungen  Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?
stattfinden.  Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen  Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:   □ ja □ nein  □ Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.11.)  □ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
A-V-1a: Fällen von Bäumen außerhalb der Sommerquartierzeit, d.h. Durchführung dieser Eingriffe zwischen 01. Dezember und 28. Februar.  Durch die Maßnahmen kann vermieden werden, dass Tiere getötet oder verletzt werden. Die pauschale Regelung für alle Bäume vermeidet unterschiedliche Fällzeiträume für evtl. nebeneinanderstehende Bäume und die schwierige Umsetzbarkeit vor Ort, wenn jeder Baum in einer Karte markiert und vor Ort zugeordnet werden müsste. Dadurch werden auch mögliche spätere Gefährdungen von Tieren z.B. durch Verwechseln einzelner Bäume bei den Fällarbeiten ausgeschlossen.
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☐ nein  Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☐ nein  Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☐ nein  Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☐ nein
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich?  iga im nein  Ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Oberleitungen, Masten oder Lärmschutzwänden ist nicht bekannt. Durch ihre Ultraschallortung erkennen die Tiere die Strukturen und können diese meiden.  Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein
ja ⊠ nein

Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentoni</i> )
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?
(ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) 🔲 ja 🔲 nein
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? (unter Berücksichtigung von Maßnahmen) 🔀 ja 🗌 nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☒ nein
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☒ nein
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?
Durch das Vorhaben können, insbesondere in Gewässernähe wie z.B. an der Gronau oder in der Nähe des Elsensees potenzielle Quartiere der Art betroffen sein, wenn auch die Wahrscheinlichkeit aufgrund der wenigen Nachweise von Tieren der Gruppe <i>Myotis/Plecotus</i> eher gering ist.  Als Ergebnis der Auswertung der Lage möglicher Quartierbäume und der Ergebnisse der nahegelegenen Horchboxen ist von 2 potenziellen Wochenstuben auszugehen (Herleitung siehe Kap. 6.1 der Artenschutzprüfung). Diese werden mit 15 Kästen ausgeglichen, wobei sowohl Fledermaushöhlen als auch Spaltenkästen verwendet werden.  Winterquartiere der Art in Baumhöhlen sind nicht anzunehmen.
Eine Beeinträchtigung von Flugstraßen ist nicht zu befürchten, da keine Gehölze mit wesentlicher Bedeutung für eine Flugstraße betroffen sind. Ebenso sind auch keine relevanten Beeinträchtigungen von Jagdgebieten anzunehmen. Es wird zwar Ruderflur überplant z.B. für Gleisverlängerungen, dies erfolgt jedoch nur kleinräumig, so dass dadurch keine Beeinträchtigungen essentieller Jagdgebiete auftreten werden.
Ausgleichsbedarf (CEF-Maßnahme): Bahnhöfe: Keine Maßnahmen Zweigleisiger Ausbau sowie Masten / Oberleitungen: 15 Kästen Flurstücke für das Anbringen von Ersatzkästen an Bäumen sowie die zu verwendenden Kastentypen sind in Kap. 7.2.1 der Artenschutzprüfung benannt. Funktionskontrolle wie bei Zwerg-/Mückenfledermaus.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein
<b>3.3 Störungen</b> (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?  ☐ ja ☐ nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?   ja   nein
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?   ja   nein
Störungen treten während der Bauzeit vor allem durch Lärm und Bewegungen von Fahrzeugen und Maschinen sowie Licht auf. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu erwarten.

Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentoni</i> )							
	Verbotstatbestand "erhe (ggf. trotz Maßnahmen) e				ja	$\boxtimes$	nein
4.	Aus artenschutzrecht	lichen Gründen vorge	sehene Fun	ktionsko	ntro	llen	
$\boxtimes$	Funktionskontrollen sind Die aufgehängten Käste sind, zu reinigen. Bei Ve	n sind jährlich zu kontro					elbstreinigend
	Ein Risikomanagement i	st vorgesehen.					
5	Fazit						
Veri	h Umsetzung der fachlich g meidungsmaßnahmen, CE gleichsmaßnahme treten fo	F-Maßnahmen und – fü	r ungefährde	te Arten -			nutzrechtlichen
Fan	gen, Töten, Verletzen				ja	$\boxtimes$	nein
Entr	nahme, Beschädigung, Zers	störung von Fortpflanzur	ngs- und Rul	nestätten	ja	$\boxtimes$	nein
Erhe	ebliche Störung				ja	$\boxtimes$	nein
Eine	e Prüfung der Voraussetz	ungen für eine Ausnah	nme nach §	45 (7) BN	latSo	chG i	st erforderlich.
					ja	$\boxtimes$	nein
Bra	unes Langohr ( <i>Plecotu</i>	s auritus)					
1. S	chutz- und Gefährdungss	tatus					
	FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status mit ⊠ RL D, Kat. V ⊠ RL SH, Kat. 2	: Angabe	<ul><li>□ FV</li><li>□ U1</li><li>□ U2</li></ul>	güns ungi ungi	stig / I instig	ngszustand SH nervorragend   / unzureichend   – schlecht nt
2. C	2. Charakterisierung						
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen							
Das <b>Braune Langohr</b> gilt als typische Waldfledermaus, die Quartiere in Baumhöhlen und Nistkästen bezieht und häufig wechselt. Sie kommt jedoch auch in parkartigen Landschaften vor. Winterquartiere befinden sich in Höhlen und Stollen. Die Quartiere werden häufig gewechselt, auch während der Wochenstubenzeit. Die Art hat daher einen Bedarf an einem höheren Angebot an Quartieren im Verbund.							
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein							
	<u>Deutschland:</u> In ganz Deutschland mit Wochenstuben vertreten. <u>Schleswig-Holstein:</u> Landesweit vorkommend, Verbreitung im Westen aufgrund weniger Funde unklar.						
2.3							
	□ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich						
Die	Die Gattungen Myotis und Plecotus wurden nicht unterschieden. Tiere der Gattungen kamen an 4 von						

Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )					
38 Horchboxstandorten mit wenigen Individuen vor. 2 dieser Standorte befanden sich im Zweigleisigen Ausbaus zwischen Quickborn und Ellerau.	Bereich des				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)					
3.1.1 Baubedingte Tötungen					
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ⊠ ja ☐ nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?					
Entlang der Trasse finden sich Bäume mit Quartierpotenzial. Quartierpotenzial für Wochenstuben können sich in Bäumen mit einem Stammdurchmesser >30 cm befinden. Bei den Fällarbeiten könnten Tiere in Sommerquartieren (Tagesquartiere und Wochenstuben) getötet oder verletzt werden. Winterquartiere dieser Arten in Baumhöhlen sind nicht zu erwarten und somit nicht betroffen.					
Zur Vermeidung des Tötungsrisikos sind Bäume außerhalb der Nutzungszeiten der Art d.h. nicht zwischen 01.03. und 30.11.	ten zu fällen,				
Dies kann jedoch ausgeschlossen werden, indem die Fällarbeiten außerhalb der I stattfinden.	Nutzungszeit				
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen					
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	in				
Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.11.)					
☐ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft					
A-V-1a: Fällen von Bäumen außerhalb der Sommerquartierzeit, d.h. Durchführung dieser Eingriffe zwischen 01. Dezember und 28. Februar.					
Durch die Maßnahmen kann vermieden werden, dass Tiere getötet oder verletzt werden. Die pauschale Regelung für alle Bäume vermeidet unterschiedliche Fällzeiträume für evtl. nebeneinanderstehende Bäume und die schwierige Umsetzbarkeit vor Ort, wenn jeder Baum in einer Karte markiert und vor Ort zugeordnet werden müsste. Dadurch werden auch mögliche spätere Gefährdungen von Tieren z.B. durch Verwechseln einzelner Bäume bei den Fällarbeiten ausgeschlossen.					
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ☒ nei	in				
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notw ☐ ja ☒ nei	-				
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?  ☐ ja ☐ nei	in				
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem r vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?					
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen					
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrishinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☑ neiß sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?	in				
☐ ja ☑ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ☐ ja ☑ nein					
Fin erhöhtes Kollisionsrisiko mit Oberleitungen. Masten oder Lärmschutzwänden ist nicht bekannt					

Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )					
Durch ihre Ultraschallortung erkennen die Tiere die Strukturen und können diese meiden.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz M	laßn	ahme	en) e	in	
		ja	$\boxtimes$	nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	und	Ruh	estä	tten	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, b (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	esch	ädigt ja	odei	zerstört? nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungs	sbedi	ngte ja	Entw	vertung zurück? nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätt Zusammenhang erhalten? (unter Berücksichtigung von Maßnahmen)	en in	n räu ja	mlich	ien nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		ja	$\boxtimes$	nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	$\boxtimes$	ja		nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ferforderlich?	ür die	e betı ja	offer	ne Art nein	
Durch das Vorhaben können, insbesondere in Gewässernähe wie z.B. an der Gronau oder in der Nähe des Elsensees potenzielle Quartiere der Art betroffen sein, wenn auch die Wahrscheinlichkeit aufgrund der wenigen Nachweise von Tieren der Gruppe <i>Myotis/Plecotus</i> eher gering ist.  Als Ergebnis der Auswertung der Lage möglicher Quartierbäume und der Ergebnisse der nahegelegenen Horchboxen ist von 2 potenziellen Wochenstuben auszugehen (Herleitung siehe Kap. 6.1 der Artenschutzprüfung). Diese werden mit 10 Kästen ausgeglichen, wobei sowohl Fledermaushöhlen als auch Spaltenkästen verwendet werden.  Winterquartiere der Art in Baumhöhlen sind nicht anzunehmen.					
Eine Beeinträchtigung von Flugstraßen ist nicht zu befürchten, da keine Gehölze mit wesentlicher Bedeutung für eine Flugstraße betroffen sind. Ebenso sind auch keine relevanten Beeinträchtigungen von Jagdgebieten anzunehmen. Es wird zwar Ruderflur überplant z.B. für Gleisverlängerungen, dies erfolgt jedoch nur kleinräumig, so dass dadurch keine Beeinträchtigungen essentieller Jagdgebiete auftreten werden.					
Ausgleichsbedarf (CEF-Maßnahme):					
Bahnhöfe: Keine Maßnahmen					
Zweigleisiger Ausbau sowie Masten / Oberleitungen: 10 Kästen Flurstücke für das Anbringen von Ersatzkästen an Bäumen sowie die zu verwendenden Kastentypen sind in Kap. 7.2.1 der Artenschutzprüfung benannt. Funktionskontrolle wie bei Zwerg-/Mückenfledermaus.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein					
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)					
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungsgestört?	und	War ja	deru	ngszeiten nein	
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		ja	$\boxtimes$	nein	
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?		ja	$\boxtimes$	nein	
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?		ja	$\boxtimes$	nein	
Störungen treten während der Bauzeit vor allem durch Lärm und Bew	egun	gen	von I	ahrzeugen und	

Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> )					
Maschinen sowie Licht auf. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu erwarten.					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein					
4.	Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen				
	Funktionskontrollen sind vorgesehen. Die aufgehängten Kästen sind jährlich zu kontrollieren und, sofern diese nicht selbstreinigend sind, zu reinigen. Bei Verlust oder Beschädigung sind die Kästen zu ersetzen.				
	Ein Risikomanagement ist vorgesehen.				
5	Fazit				
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:					
Fange	en, Töten, Verletzen				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ ja ☒ nein					
Erheb	liche Störung ☐ ja ☒ nein				
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.					
	☐ ja ⊠ nein				

Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )						
1. Schutz- und Gefährdungsstatus						
	Rote Liste-Status mit Angabe RL D, Kat. RL SH, Kat. V	Einstufung Erhaltungszustand SH  FV günstig / hervorragend  U1 ungünstig / unzureichend  U2 ungünstig – schlecht  XX unbekannt				
2. Charakterisierung						

## 2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Fransenfledermaus findet Sommerquartiere und Wochenstuben sowohl in Wäldern als auch im Siedlungsbereich. Als Wochenstubenquartiere werden vor allem Baumhöhlen und Baumspalten, aber auch Fledermauskästen genutzt. Vereinzelt befinden sich Quartiere auch in und an Gebäuden z. B. in Dachstühlen oder in Hohlblocksteinen unverputzter Fassaden. Die Art überwintert unterirdisch in Höhlen, Stollen, Kellern und Bunker, vermutlich auch in Baumhöhlen. Die Jagdgebiete können im Frühjahr überwiegend in offenen Lebensräumen wie Streuobstwiesen und Weiden mit Hecken und Bäumen oder an Gewässern liegen. Ab Sommer werden sie aber wieder in Wälder verlagert. Sie sind bis zu 4 km, im Spätsommer und Herbst aber selten weiter als 600 m weit vom Quartier entfernt. Die Art fliegt strukturgebunden und ist stark an Flugrouten gebunden. Die Empfindlichkeit gegen Lichtimmissionen ist hoch.

Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )				
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein				
<u>Deutschland:</u> Die Fransenfledermaus ist in allen Bundesländern verbreitet <u>Schleswig-Holstein:</u> Die Art ist landesweit verbreitet.				
2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum				
nachgewiesen Die Gattungen Myotis und Plecotus wurden nicht unterschieden. Tiere der Gattungen kamen an 4 von 38 Horchboxstandorten mit wenigen Individuen vor. 3 dieser Standorte befanden sich im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus oder der Mastenstandorte.				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)				
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?				
Entlang der Trasse finden sich Bäume mit Quartierpotenzial. Quartierpotenzial für Wochenstuben können sich in Bäumen mit einem Stammdurchmesser >30 cm befinden. Bei den Fällarbeiten könnten Tiere in Sommerquartieren (Tagesquartiere und Wochenstuben) getötet oder verletzt werden. Winterquartiere dieser Art in Baumhöhlen sind nicht zu erwarten und somit nicht betroffen.				
Zur Vermeidung des Tötungsrisikos sind Bäume außerhalb der Nutzungszeiten der Arten zu fällen, d.h. nicht zwischen 01.03. und 30.11.				
Dies kann jedoch ausgeschlossen werden, indem die Fällarbeiten außerhalb der Nutzungszeit stattfinden.				
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen				
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:				
Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Arten anwesend sind (außerhalb des Zeitraums von 01.03. bis 30.11.)				
□ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft				
A-V-1a: Fällen von Bäumen außerhalb der Sommerquartierzeit, d.h. Durchführung dieser Eingriffe zwischen 01. Dezember und 28. Februar.				
Durch die Maßnahmen kann vermieden werden, dass Tiere getötet oder verletzt werden. Die pauschale Regelung für alle Bäume vermeidet unterschiedliche Fällzeiträume für evtl. nebeneinanderstehende Bäume und die schwierige Umsetzbarkeit vor Ort, wenn jeder Baum in einer Karte markiert und vor Ort zugeordnet werden müsste. Dadurch werden auch mögliche spätere Gefährdungen von Tieren z.B. durch Verwechseln einzelner Bäume bei den Fällarbeiten ausgeschlossen.				
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? 🔲 ja 🖂 nein				
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☐ nein				
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ☐ ja ☐ nein				
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ☐ ja ☐ nein				
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen				
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?      ja     nein				

Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )					
		ja	$\boxtimes$	nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbeding	te Tö	itung ja	srisik	en erforderlich? nein	
Ein erhöhtes Kollisionsrisiko von Fledermäusen mit Oberleitungen, Masten oder Lärmschutzwänden ist nicht bekannt. Durch ihre Ultraschallortung erkennen die Tiere die Strukturen und können diese meiden.					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz M	laßn	ahme	en) e	in	
		ja	$\boxtimes$	nein	
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	- und	l Ruh	estä	tten	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, b (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	esch	ädigt ja	ode	r zerstört? nein	
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störung	sbed	ingte ja	Entw	vertung zurück? nein	
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestät Zusammenhang erhalten (unter Berücksichtigung von Maßnahmen)	ten ir	n räu ja	mlich	nen nein	
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		ja	$\boxtimes$	nein	
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?	$\boxtimes$	ja		nein	
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ferforderlich?	ür di	e bet ja	roffer	ne Art nein	
Durch das Vorhaben können, insbesondere in Gewässernähe wie z.B. an der Gronau oder in der Nähe des Elsensees potenzielle Quartiere der Art betroffen sein, wenn auch die Wahrscheinlichkeit aufgrund der wenigen Nachweise von Tieren der Gruppe <i>Myotis/Plecotus</i> eher gering ist. Als Ergebnis der Auswertung der Lage möglicher Quartierbäume und der Ergebnisse der nahegelegenen Horchboxen ist von 3 potenziellen, betroffenen Wochenstuben auszugehen (Herleitung siehe Kap. 6.1 der Artenschutzprüfung). Diese werden mit 15 Kästen ausgeglichen, wobei sowohl Fledermaushöhlen als auch Spaltenkästen verwendet werden.					
Eine Beeinträchtigung von Flugstraßen ist nicht zu befürchten, da keine Gehölze mit wesentlicher Bedeutung für eine Flugstraße betroffen sind. Ebenso sind auch keine relevanten Beeinträchtigungen von Jagdgebieten anzunehmen. Es wird zwar Ruderflur überplant z.B. für Gleisverlängerungen, dies erfolgt jedoch nur kleinräumig, so dass dadurch keine Beeinträchtigungen essentieller Jagdgebiete auftreten werden.					
Ausgleichsbedarf (CEF-Maßnahme):					
Bahnhöfe: Kein Ausgleichsbedarf					
Zweigleisiger Ausbau und Masten / Oberleitungen: 15 Kästen				lan Kaatanti maa	
Flurstücke für das Anbringen von Ersatzkästen an Bäumen sowie die sind in Kap. 7.2.1 der Artenschutzprüfung benannt. Funktior /Mückenfledermaus.					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.					
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)					
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs gestört?		War ja	nderu	ngszeiten nein	

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)					
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☐	nein				
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich? 🔲 ja 🖂	nein				
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten? ☐ ja ⊠	nein				
Störungen treten während der Bauzeit vor allem durch Lärm und Bewegungen von Fahrzeugen und Maschinen sowie Licht auf. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu erwarten.					
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein					
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen					
Funktionskontrollen sind vorgesehen.  Die aufgehängten Kästen sind jährlich zu kontrollieren und, sofern diese nicht selbstreinigend sind, zu reinigen. Bei Verlust oder Beschädigung sind die Kästen zu ersetzen.					
Ein Risikomanagement ist vorgesehen.					
5 Fazit					
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:					
Fangen, Töten, Verletzen	nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
∐ ja ⊠	nein				
Erhebliche Störung ja 🗵 nein					
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG	ist erforderlich. nein				

# 2 Weitere Säugetiere

Rote Liste-Status mit Angabe					
RL D, Kat. G					
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  Gut ausgeprägte, struktur- und artenreiche Gehölzstreifen und Wälder können geeigneten Lebensraum für die Haselmaus darstellen. Die Art baut im Sommer in Sträuchern, Bäumen oder Ruderalflur (v.a. Brombeere) Nester. Im Winter (Anfang November– Ende April) hält sie Winterschlaf in Nestern am Boden in Laub, an Baumwurzeln oder in Nistkästen.  2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein  Deutschland: Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Kommt v.a. im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich in Mittel- und Süddeutschland vor, fehlt in weiten Bereichen Nordrhein-Westfalens, Niedersachsens, Schleswig-Holsteins, Brandenburgs, Mecklenburg-vorpommerns.  Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein liegen die Nachweise der Haselmaus im Südosten des Landes sowie im Bereich Neumünster und im Waldgebiet des Naturparks Aukrug.  2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum  nachgewiesen  potenziell möglich  Die Haselmaus wurde im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus (Quickborn bis Ellerau) durch eine					
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen  Gut ausgeprägte, struktur- und artenreiche Gehölzstreifen und Wälder können geeigneten Lebensraum für die Haselmaus darstellen. Die Art baut im Sommer in Sträuchern, Bäumen oder Ruderalflur (v.a. Brombeere) Nester. Im Winter (Anfang November– Ende April) hält sie Winterschlaf in Nestern am Boden in Laub, an Baumwurzeln oder in Nistkästen.  2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein  Deutschland: Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Kommt v.a. im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich in Mittel- und Süddeutschland vor, fehlt in weiten Bereichen Nordrhein-Westfalens, Niedersachsens, Schleswig-Holsteins, Brandenburgs, Mecklenburg-vorpommerns.  Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein liegen die Nachweise der Haselmaus im Südosten des Landes sowie im Bereich Neumünster und im Waldgebiet des Naturparks Aukrug.  2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum  Die Haselmaus wurde im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus (Quickborn bis Ellerau) durch eine					
Lebensraum für die Haselmaus darstellen. Die Art baut im Sommer in Sträuchern, Bäumen oder Ruderalflur (v.a. Brombeere) Nester. Im Winter (Anfang November– Ende April) hält sie Winterschlaf in Nestern am Boden in Laub, an Baumwurzeln oder in Nistkästen.  2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein  Deutschland: Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Kommt v.a. im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich in Mittel- und Süddeutschland vor, fehlt in weiten Bereichen Nordrhein-Westfalens, Niedersachsens, Schleswig-Holsteins, Brandenburgs, Mecklenburg-vorpommerns.  Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein liegen die Nachweise der Haselmaus im Südosten des Landes sowie im Bereich Neumünster und im Waldgebiet des Naturparks Aukrug.  2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum  Die Haselmaus wurde im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus (Quickborn bis Ellerau) durch eine					
Deutschland: Die Haselmaus erreicht in Deutschland ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Kommt v.a. im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich in Mittel- und Süddeutschland vor, fehlt in weiten Bereichen Nordrhein-Westfalens, Niedersachsens, Schleswig-Holsteins, Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns.  Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein liegen die Nachweise der Haselmaus im Südosten des Landes sowie im Bereich Neumünster und im Waldgebiet des Naturparks Aukrug.  2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum  nachgewiesen   potenziell möglich  Die Haselmaus wurde im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus (Quickborn bis Ellerau) durch eine					
A.a. im Mittelgebirgs- und Gebirgsbereich in Mittel- und Süddeutschland vor, fehlt in weiten Bereichen Nordrhein-Westfalens, Niedersachsens, Schleswig-Holsteins, Brandenburgs, Mecklenburg-Vorpommerns.  Schleswig-Holstein: In Schleswig-Holstein liegen die Nachweise der Haselmaus im Südosten des Landes sowie im Bereich Neumünster und im Waldgebiet des Naturparks Aukrug.  2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum  nachgewiesen   potenziell möglich  Die Haselmaus wurde im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus (Quickborn bis Ellerau) durch eine					
nachgewiesen   potenziell möglich  Die Haselmaus wurde im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus (Quickborn bis Ellerau) durch eine					
Die Haselmaus wurde im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus (Quickborn bis Ellerau) durch eine					
Die Haselmaus wurde im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus (Quickborn bis Ellerau) durch eine Kartierung ausgeschlossen. In anderen Bereichen des Untersuchungsraums kann die Art jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden. Aufgrund der Lage am Rand des Verbreitungsgebiets ist die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens jedoch eher gering, dennoch nicht auszuschließen. Potenzielle Vorkommen im Vorhabenbereich (Maststandorte) sind möglich am Wald südlich von Kaltenkirchen (ca. km 25,6 – 26,25) sowie im Bereich des Wäldchens und der Knicklandschaft südlich von Quickborn (ca. km 18,13 – 18,9).					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)					
3.1.1 Baubedingte Tötungen					
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet? ⊠ ja ☐ nein					
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☐ nein					
Das Töten oder Verletzen von Individuen der Haselmaus ist nicht völlig auszuschließen, wenn das Fällen von Gehölzen des Waldrandes während der Jungenaufzucht oder das Roden während der Winterruhe stattfinden würde, sofern dafür geeignete Bereiche betroffen sind. In weiten Bereichen sind Vorkommen aufgrund der Strukturen oder aufgrund der Lage der Maststandorte außerhalb geeigneter Bereiche nicht zu erwarten bzw. nicht betroffen. Im Bereich des Zweigleisigen Ausbaus kommen keine Haselmäuse vor. Möglich sind Vorkommen im Bereich der Maststandorte und bei Rückschnitt für die Verstärkerleitung im Bereich des Waldes südlich von Kaltenkirchen (ca. km 25,6 – 26,25) sowie im Bereich des Wäldchens und der Knicklandschaft südlich von Quickborn (ca. km 18,13 – 18,9).					
Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen für diese Bereiche erforderlich.					
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ⊠ ja □ nein					

Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanaria</i> )					
$\boxtimes$	Das Baufeld wird außenhalb der sensiblen Zeiten geräumt, oder				
$\boxtimes$	Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft				
Vermeidungsmaßnahme A-V-3: Zur Vermeidung des Tötens oder Verletzens von Haselmäusen sind Eingriffe in Gehölze im Bereich des Waldes südlich von Kaltenkirchen (ca. km 25,6 – 26,25) sowie im Bereich des Wäldchens und der Knicklandschaft südlich von Quickborn (ca. km 18,13 – 18,9) nach folgenden Vorgaben umzusetzen:					
Rückschnitt für Oberleitungsanlage (keine Rodung, keine Eingriffe in Boden):  Schonender Rückschnitt (ohne größere Beeinträchtigung (flächiges Befahren mit schwerem Gerät o.ä.) des Bodens) zwischen 15. Oktober und Ende Februar.  Da die Eingriffsbereiche an weitere, verbleibende Gehölze angrenzen ist ein selbständiges Ausweichen der Tiere in geeignete Bereiche möglich. Eine erhöhte Gefährdung überwinternder Tiere ist bei schonender Arbeitsweise nicht gegeben.  Eingriffe für die Herstellung der Masten:  - in der ersten Oktoberhälfte (0114.10.) zurückschneiden und Roden / Eingriff in Boden. oder  - zwischen 15. Oktober und Februar zurückschneiden und Gehölzschnitt entfernen (ohne größere Beeinträchtigung (flächiges Befahren mit schwerem Gerät o.ä.) des Bodens), Roden / Eingriffe in Boden ab Mitte April durchführen.					
Da die Eingriffsbereiche nur kleinräumig sind (Maststandorte) an weitere, verbleibende Gehölze angrenzen ist ein selbständiges Ausweichen der Tiere in geeignete Bereiche möglich.					
Bei Vorhandensein potenzieller Fledermausquartierbäume ist das Fällen und Roden dieser Bäume erst ab Dezember zulässig (siehe A-V-1). Ein Verzicht auf diese Regelung ist möglich, wenn zuvor durch Kartierung ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann.					
Ist der Fang	von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig?	ja	$\boxtimes$	nein	
Sind Maßna	hmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des E	Baufel ja	ldes r	notwendig? nein	
Sind sonstig	e Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen no	twenc ja		nein	
	Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötur igbaren Umfang eintreten könnten?	igen i ja	n eine	em nicht nein	
3.1.2 Bet	riebs- bzw. anlagebedingte Tötungen				
hinausgeher	etriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgem n (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)?	ja	Leber	nsrisiko nein	
		ja	$\boxtimes$	nein	
Sind Vermei	dungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte T	ötung ja	srisik	en erforderlich? nein	
Anlage- und	betriebsbedinget bestehen keine Gefährdungsfaktoren. Ein Kol	lision	srisik	o besteht nicht.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein					
		ja	$\boxtimes$	nein	

Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanaria</i> )				
3.2 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)				
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (ohne Berücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen) 🖂 ja 🗌 nein				
Geht der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störungsbedingte Entwertung zurück? ☐ ja ☒ nein				
Bleiben die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten? ⊠ ja ☐ nein				
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ☐ ja ☐ nein				
Sind CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich? ☐ ja ☐ nein				
Sind nicht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die betroffene Art erforderlich?				
Durch die Maßnahmen in potenziellen Haselmauslebensräumen sind jeweils nur sehr kleine Bereiche betroffen. Es handelt sich dabei um die Maststandorte selbst. Bei Rückschnitt für Leitungen werden ebenfalls nur Rückschnitte vorgesehen, die Bestände insgesamt bleiben erhalten. Die ökologische Funktion bleibt somit erhalten. Im Ausbaubereich wurde ein Vorkommen der Art durch Kartierung ausgeschlossen.				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.				
3.3 Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)				
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ⊠ ja ☐ nein				
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein				
Sind Vermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?   ja   nein				
Führen Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?   ja   nein				
Störungen der Haselmaus wären durch die Inanspruchnahme von Gehölzen möglich. Dabei könnten dort vorkommende Tiere gestört und zum Verlassen des betroffenen Bereichs veranlasst werden. Durch die bereits zur Vermeidung des Tötens und Verletzens vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, s. 3.1) werden mögliche Störungen minimiert und auf eine weniger empfindliche Zeit gelegt.  Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind keine erheblichen Störungen zu erwarten. Beeinträchtigungen durch Baulärm sind zeitlich begrenzt, Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind daher nicht zu erwarten.				
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein. ☐ ja ☒ nein				
4. Aus artenschutzrechtlichen Gründen vorgesehene Funktionskontrollen				
Funktionskontrollen sind vorgesehen.				
Ein Risikomanagement ist vorgesehen.				

Haselmaus ( <i>Muscardinus avellanaria</i> )					
5 Fazit					
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:					
Fangen, Töten, Verletzen					
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten					
Erhebliche Störung		☐ ja ⊠ nein			
Eine Prüfung der Voraussetzu	ungen für eine Ausnahme nach 🤄	§ 45 (7) BNatSchG ist erforderlich. ☐ ja ☐ nein			
Fischotter (Lutra lutra)					
1. Schutz- und Gefährdungss	tatus				
	Rote Liste-Status mit Angabe  RL D, Kat. 3  RL SH, Kat. 2	Einstufung Erhaltungszustand SH  FV günstig / hervorragend  U1 ungünstig / unzureichend  U2 ungünstig – schlecht  XX unbekannt			
2. Charakterisierung					
2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen					
Fischotter sind dämmerungs- und nachtaktiv. Sie besiedeln alle semiaquatischen Lebensräume, wobei neben naturnahen Gewässern auch vom Menschen geschaffene Gewässer genutzt werden. Wichtig ist der kleinräumige Wechsel verschiedener naturnaher Uferstrukturen. Bei ihren Wanderungen sind die Tiere in der Lage, längere Strecken über Land zu wechseln und Wasserscheiden zu überqueren. Die Männchen legen zum Teil 20 km und mehr in einer Nacht zurück.					
2.2 Verbreitung in Deutschland / in Schleswig-Holstein					
<u>Deutschland:</u> Der Fischotter ist im Norden und Osten Deutschlands verbreitet. <u>Schleswig-Holstein:</u> Der Fischotter besiedelt weite Teile des Landes. Die Art ist an Gewässer und ihr Umfeld gebunden.					
2.3 Verbreitung im Unters	uchungsraum				
nachgewiesen	potenziell möglich				
Der Fischotter ist gemäß Artkatasterdaten von der Pinnau bei Ulzburg (aus 2005) sowie von der Mühlenau aus Bönningstedt (aus 2009) bekannt. 2010-2012 wurde die Art bei Nachsuchen an der Quickborner Au / Brücke bei der A 7 sowie an der Pinnau / Brücke bei Renzel) nicht festgestellt (BEHL, 2012). Aufgrund der Ausbreitung der Art und früherer Nachweise ist ein Vorkommen an der Gronau dennoch möglich.					

Fischotter (Lutra lutra)						
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)						
3.1.1 Baubedingte Tötungen						
Werden baubedingt Tiere evtl. verletzt oder getötet?  ☐ ja ☐ nein						
Sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?						
Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz vor baubedingten Tötungen						
Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen:						
☐ Das Baufeld wird außenhalb der Zeiten geräumt, in denen die Art anwesend ist						
☐ Das Baufeld wird vor dem Eingriff auf Besatz geprüft						
Ist der Fang von Tieren aus dem Baufeld zur ihrer Rettung notwendig? ☐ ja ⊠ nein						
Sind Maßnahmen zur Vermeidung einer spontanen Wiederbesiedlung des Baufeldes notwendig? ☐ ja ☑ nein						
Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ⊠ ja □ nein						
Eine Gefährdung von Tieren könnte eintreten, wenn diese in Baugruben ohne Ausstiegsmöglichkeit geraten würden. Dies kann verhindert werden, indem Baugruben so gestaltet werden, dass keine Tiere hineingeraten können oder Ausstiegsmöglichkeiten z.B. durch als Rampen angelegte Bretter hergestellt werden.						
Um ein Queren der Gronaubrücke über die Gleise zu minimieren wird in der Gronaubrücke eine Otterberme an der Gronau angelegt, so dass die Tiere die Brücke unterqueren können.						
<u>Vermeidungsmaßnahme A-V-5:</u> Vorhalten von Ausstiegsmöglichkeiten bei Baugruben in Gewässernähe						
Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?						
3.1.2 Betriebs- bzw. anlagebedingte Tötungen						
Entstehen betriebs- oder anlagebedingt Tötungsrisiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Lebensrisikos)? ☐ ja ☒ nein Sind Vermeidungsmaßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten erforderlich?						
∐ ja ⊠ nein						
Sind Vermeidungsmaßnahmen für sonstige anlage- und betriebsbedingte Tötungsrisiken erforderlich? ☐ ja ☒ nein						
Bei dem Fischotter handelt es sich generell zwar um eine Art mit einem erhöhten Kollisionsrisiko im Verkehr. Da hier jedoch keine Zunahme von Fahrzeugzahlen oder Geschwindigkeit erfolgt ist eine Zunahme des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben als gering einzustufen. Möglich wäre es bei verlängertem Verweilen von Tieren im Gleisbereich aufgrund der größeren Breite.						
<u>Vermeidungsmaßnahme A-V-6:</u> Anlegen einer Otterberme Durch die Anlage einer Otterberme unter der Gronaubrücke findet eine Maßnahme statt, die dazu geeignet ist, das Kollisionsrisiko auf der Trasse an der Gronau zu senken, da die Querung unter der Brücke entlang der Gronau attraktiver wird.						
Im Bereich der geplanten Lärmschutzwände in Ellerau ist eine Querung der Trasse durch Fischotter wenig wahrscheinlich, da es sich um Siedlungsbereich handelt. Im Bereich der Gronau sind keine Lärmschutzwände vorgesehen.						

Fischotter (Lutra lutra)							
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein ☐ ja ☒ nein							
3.2	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-	- unc					
0.2	(§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m § 44 (5) BNatSchG)	unc	ı ıvaı	10010			
	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?						
`	erücksichtigung von später beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen)	Ш	ja	$\boxtimes$	nein		
Geht d	ler Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf eine störung	sbed	ingte ja	Entv	vertung zurück? nein		
	n die ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestät imenhang erhalten?	ten ir	m räເ ja	ımlich	nen nein		
Sind V	ermeidungsmaßnahmen erforderlich?		ja	$\boxtimes$	nein		
Sind C	CEF-Maßnahmen für die betroffene Art erforderlich?		ja	$\boxtimes$	nein		
Sind n erforde	icht vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ferlich?	ür di	e bet ja	roffei	ne Art nein		
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Vorhabensbereich nicht zu erwarten. Durch die Herstellung einer Otterberme unter der Gronaubrücke wird die Vernetzung entlang der Gronau verbessert.							
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und							
Ruhes	stätten" tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein.		ja	$\boxtimes$	nein		
3.3	Störungen (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)						
	n Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, interungs- und Wanderungszeiten gestört?	$\boxtimes$	ja		nein		
Versch	nlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?		ja	$\boxtimes$	nein		
Sind V	/ermeidungs-/vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich?		ja	$\boxtimes$	nein		
Führer	n Störungen zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten?		ja	$\boxtimes$	nein		
Störungen treten während der Bauzeit vor allem durch Lärm und Bewegungen von Fahrzeugen und Maschinen sowie Licht auf. Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population sind jedoch nicht zu erwarten. Störungen durch mögliche Baugruben werden durch entsprechende Gestaltung oder Ausstiegshilfen minimiert.							
Der Ve	еп.						
	ert. erbotstatbestand "erhebliche Störung" gf. trotz Maßnahmen) ein.		ja	$\boxtimes$	nein		
	erbotstatbestand "erhebliche Störung"	nsko	-		nein		
tritt (g	erbotstatbestand "erhebliche Störung" gf. trotz Maßnahmen) ein.	nsko	-		nein		

Fischotter (Lutra lutra)							
5 Fazit							
Nach Umsetzung der fachlich geeigneten und zumutbaren artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und – für ungefährdete Arten – artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme treten folgende Zugriffverbote ein bzw. nicht ein:							
Fangen, Töten, Verletzen	☐ ja	$\boxtimes$	nein				
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ro	uhestätten ja	$\boxtimes$	nein				
Erhebliche Störung	☐ ja	$\boxtimes$	nein				
Eine Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich.							
	☐ ja		nein				